

TECHNISCHER BERICHT FÜR DIE DIREKTVERGABE DES AUFTRAGS BETREFFEND DIE AUFSTELLUNG, DEN ABBAU, DIE TEILWEISE MIETE UND DIE WARTUNG DER STRUKTUREN FÜR DEN CHRISTKINDLMARKT AM WALTHERPLATZ UND FÜR DEN WEIHNACHTSPARK IM BAHNHOFSPARK SOWIE DEN TRANSPORT VON STRUKTUREN ANLÄSSLICH DER WEIHNACHTSZEIT 2020/2021 - Erkennungscode der Ausschreibung 8407537703

1. Gegenstand des Auftrags

Der Gegenstand des Auftrags besteht in der Aufstellung, dem Abbau und der Wartung der vom Verkehrsamt bereitgestellten Strukturen, der Miete, der Aufstellung, dem Abbau und der Wartung der vom Verkehrsamt angeforderten und vom Zuschlagsempfänger bereitgestellten Strukturen sowie dem Hin- und Rücktransport der vom Verkehrsamt bereitgestellten Materialien für den Aufbau des Weihnachtsmarktes und des Weihnachtsparks anlässlich der Weihnachtszeit (vom 26.11.2020 bis zum 6.1.2021), und zwar alles innerhalb der vom Verkehrsamt vorgegebenen Fristen und an den vom Verkehrsamt angegebenen Orten.

Die Leistung ist vom Auftragnehmer an den angegebenen Orten zu erbringen, wobei der Auftragnehmer keinerlei Ansprüche im Zusammenhang mit dem Außendienst der abgestellten Mitarbeiter oder mit dem Transport der Arbeitsgeräte und des Materials noch irgendwelche sonstigen Entschädigungen geltend machen kann. Bei den Auf- und Abbauarbeiten müssen die am besten geeigneten Techniken zum Einsatz kommen, damit die volle Funktionstüchtigkeit der Strukturen gewährleistet bleibt. Die Leistung umfasst:

- Einrichtung des Baustellenbereichs zur Gewährleistung der sicheren Ausführung der Arbeiten; letztere werden von dem vom Verkehrsamt bestimmten Sicherheitsverantwortlichen koordiniert;
- technische Wartung durch geeignete und entsprechend qualifizierte Mitarbeiter für das ordnungsgemäße Funktionieren aller installierten Komponenten während des gesamten Zeitraums, einschließlich etwaiger Eingriffe bei Problemen im Zusammenhang mit dem Aufbau der gegenständlichen Strukturen, sodass ein kontinuierlich einwandfreier Betrieb derselben gewährleistet ist;
- Hin- und Rücktransport, Aufstellung und Abbau der vom Verkehrsamt angegebenen und bereitgestellten Strukturen für den Aufbau des Christkindlmarktes und des Weihnachtsparks innerhalb der vom Verkehrsamt angegebenen Zeiten;
- Miete, Hin- und Rücktransport, Aufstellung, Abbau der vom Verkehrsamt angeforderten und vom Zuschlagsempfänger bereitgestellten Strukturen für den Aufbau;
- Hin- und Rücktransport der vom Verkehrsamt angegebenen und bereitgestellten Strukturen für den Aufbau und den Abbau des Christkindlmarktes innerhalb der vom Verkehrsamt angegebenen Zeiten;
- technischer Service – sofern erforderlich mit entsprechenden Wartungsmaßnahmen – mit einem Aufwand von insgesamt 100 Stunden als Regieleistung;

Pagina/Seite 1 di/von 18



- Wartung und Rückführung des gebührend verpackten Materials in das Lager der Gemeinde.

Während des für die Anbringung bzw. den Abbau der gegenständlichen Komponenten erforderlichen Zeitraums hat der Auftragnehmer alle von den geltenden Verkehrsbestimmungen, und zwar insbesondere von der neuen Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Maßnahmen zu treffen und die etwaigen Anweisungen der für die Verkehrsüberwachung und -regelung zuständigen Behörden zu befolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellungsarbeiten unter Androhung des Widerrufs des Auftrags auf Kosten des Zuschlagsempfängers am 5. November 2020 beginnen und unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften spätestens innerhalb der vom Verkehrsamt angegebenen Fristen abgeschlossen sein müssen, um den Ausstellern ab Sonntag, den 22. November 2020 den Zugang zu den Verkaufsstrukturen zu gewährleisten. Die Eröffnung des Christkindlmarktes ist für Donnerstag, den 26. November um 17.00 Uhr geplant: Innerhalb dieser Frist müssen sämtliche anderen Strukturen fertig aufgestellt und eingerichtet sein. Der Abbau hat ab dem 7. Januar 2020 und innerhalb der vom Verkehrsamt angegebenen Fristen zu erfolgen. Etwaige Änderungen der Daten der Veranstaltung sowie etwaige Änderungen in der Art und Weise der Durchführung derselben aufgrund der Bestimmungen zum Covid-19-Notstand werden dem Zuschlagsempfänger rechtzeitig mitgeteilt.

Nach dem Abbau hat der Auftraggeber zu prüfen, dass die betroffenen Orte im ursprünglichen Zustand hinterlassen werden, dass keine Güter des Auftraggebers beschädigt wurden und dass keine Schadensersatzansprüche seitens Dritter vorliegen und daraufhin ein Protokoll über die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung zu verfassen.

Alle verwendeten Materialien müssen den einschlägigen Bestimmungen entsprechen, und zwar insbesondere der Norm CEI EN 60598-2-20.

Nachstehend sind Umfang und Merkmale der zu liefernden Strukturen genauer beschrieben:

AUFBAU DES CHRISTKINDLMARKTES am Waltherplatz:

1.	<p>Transport von 14 Häuschen mit je 4 Abteilen und 3 Häuschen mit je 2 Abteilen vom Lager des Verkehrsamtes (Von-Comini-Straße) zum Waltherplatz, Aufstellung, Abbau und Verpackung sowie Rücktransport zum Lager; inbegriffen ist die Montage der Schilder mit den Namen, der Dächer aus PVC und Lodenstoff sowie der Girlanden</p> <p>Miete, Transport, Aufstellung, Wartung und Abbau sowie Rücktransport von 5 Häuschen mit Öffnung nach drei Seiten und Satteldach, Höchstmaße 2,40 x 2,40 m; Höhe</p>	<p>Häuschen mit je 4 Abteilen – 6 x 5 m</p> <p>Häuschen mit je 2 Abteilen – 3 x 5 m</p> <p>siehe beigelegte Zeichnungen;</p> <p>ERFORDERLICHE INFORMATIONEN</p> <p>- Abmessungen des Kiosks: Jede einzelne Einheit darf die Höchstmaße 2,40 x 2,40 m nicht überschreiten;</p>
----	---	---

	<p>der Verkaufstheke ab Häuschenboden 90 cm; Aufsatz 10 cm</p> <p>N. B.: Die endgültige Anzahl der Häuschen wird nach Ablauf der den Ausstellern gesetzten Bestätigungsfrist, also nicht vor dem 30.9.2020, mitgeteilt.</p>	<p>- Baumaterial; - Rendering der Strukturen; - Etwaige inkludierte Extras (Elektroanlage oder Sonstiges); falls die Elektroanlage bereitgestellt wird, ist anzuführen, dass die Eignungsbescheinigung mitgeliefert werden muss.</p>
2.	<p>Transport der um das Waltherdenkmal aufzustellenden Partnerstruktur (sog. „Rondell“) vom Lager des Verkehrsamtes (Von-Comini-Straße) zum Waltherplatz, Aufstellung, Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Schlösser, Abbau, Verpackung und anschließender Rücktransport zum Lager</p>	<p>Holzstruktur bestehend aus 7 Verkaufsständen (5 senior + 2 junior) sowie überdachter Bühne – siehe Zeichnungen</p>
3.	<p>Aufstellung und Abbau eines Metallzauns für die Baustelle des Christkindlmarktes am Waltherplatz mit entsprechendem Transport und Lagerung im Gemeindelager</p>	<p>Absperrungen rund um den Waltherplatz zur Abgrenzung des Baustellenbereichs – siehe Foto</p>
4.	<p>Transport des „Weinstandes“ mitsamt Podest, Pilzen und Schirmen vom Lager zum Waltherplatz, Aufstellung, Abbau, Rücktransport zum Lager und Verpackung</p>	<p>Kugelförmige Holzstruktur mit Öffnung für den Verkauf – siehe Zeichnungen</p>
5.	<p>Transport der Krippenhütte vom Lager zum Waltherplatz, Aufstellung, Abbau, Rücktransport zum Lager und Verpackung</p>	<p>Holzstruktur – siehe Zeichnung</p>
6.	<p>Transport des Häuschens für die Ordnungskräfte vom Lager zum Waltherplatz, Aufstellung, Abbau, Rücktransport zum Lager und Verpackung</p>	<p>Holzhäuschen – siehe Zeichnung</p>
7.	<p>Innen- und Außenreinigung der Ausstellerhäuschen sowie der zentralen Struktur „Rondell“ einschließlich der Planen, Aufsätze und Podeste der Häuschen sowie der weißen Planen der Stände</p>	
8.	<p>Arbeitskraft</p>	<p>100 Stunden als Regieleistung;</p>

AUFBAU DES WEIHNACHTSPARKS im Bahnhofspark:

1.	<p>Miete, Transport, Aufstellung, Wartung, Abbau und Rücktransport der Strukturen für den Weihnachtspark</p> <p>max. 55 Häuschen mit den Maßen ca. 2,40 x 2,40 m mit Öffnung nach drei Seiten und Satteldach – bis zu</p>	<p>ERFORDERLICHE INFORMATIONEN</p> <p>- Abmessungen des Kiosks: Jede einzelne Einheit darf die Höchstmaße 2,40 x 2,40 m nicht überschreiten; Höhe der</p>
----	---	---

	<p>höchstens 5 hiervon können die Maße ca. 3 x 2,40 m aufweisen (gemäß Angaben des Verkehrsamtes)</p> <p>1 Häuschen mit den Maßen ca. 4,80 x 2,40 m als Gastronomiestand</p> <p>N. B.: Die Anzahl der gemieteten Häuschen wird nach Ablauf der den Ausstellern gesetzten Bestätigungsfrist, also nicht vor dem 30.9.2020, mitgeteilt.</p>	<p>Verkaufstheke ab Häuschenboden 90 cm.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baumaterial; - Rendering der Strukturen; - Etwaige inkludierte Extras (Elektroanlage oder Sonstiges); falls die Elektroanlage bereitgestellt wird, ist anzuführen, dass die Eignungsbescheinigung mitgeliefert werden muss. <p>Für alle Kiosks ist ein Aufsatz von mindestens 10 cm über dem bewachsenen Boden, auf welchem sie aufgestellt werden, vorzusehen.</p>
2.	Transport von zusammenstellbaren Zaunelementen für die Umzäunung vom Lager in der Von-Comini-Straße zum Bahnhofspark, Aufstellung sowie Abbau am Ende des Events und anschließender Rücktransport zum Lager	Siehe beiliegende Beschreibung
3.	Transport von 4 sechseckigen Holzstrukturen mit Dach, die einen Adventskalender bilden, vom Lager in der Von-Comini-Straße zum Bahnhofspark, Aufstellung, Abbau und anschließender Rücktransport zum Lager	Siehe beiliegende Beschreibung
4.	Transport der Bühne vom Lager in der Von-Comini-Straße, Aufstellung im Bahnhofspark, Abbau und anschließender Rücktransport zum Lager	Holzstruktur mit Kunststoffplane als Überdachung – siehe beiliegende Beschreibung
5.	Transport eines vom Verkehrsamt gestellten Dreifachhäuschens vom Lager in der Von-Comini-Straße, Aufstellung im Bereich des Eislaufplatzes, Abbau und anschließender Rücktransport zum Lager	Siehe beiliegende Beschreibung

TRANSPORTE:

1.	„BOclassic“-Absperrungen – Transport von 100 m Absperrungen aus Holz für den „BOclassic“-Sylvesterlauf vom Lager zum Waltherplatz, Aufstellung im Bereich des Waltherplatzes sowie Abbau und Rücktransport	siehe Foto
----	--	------------

2.	Betende Figuren – Verladung, Hin- und Rücktransport und Wiedereinlagerung von Holzstatuen/-statuengruppen (sog. „betende Figuren“) mit entsprechender Aufstellung im Bereich des Christkindlmarktes	Statuen oder Statuengruppen aus Holz mit Metallsockel – siehe Foto
3.	Engel – Verladung, Hin- und Rücktransport und Wiedereinlagerung von 5 Holzstatuen (sog. „betende Figuren“) mit entsprechender Aufstellung	Statuen aus Holz mit Metallsockel – siehe Foto
4.	Holzkisten – Verladung sowie Hin- und Rücktransport und Wiedereinlagerung von Holzkisten mit Elektromaterial vom bzw. zum Gemeindelager mit entsprechender Installation am Waltherplatz	Holzkisten – siehe Foto

2. Art und Merkmale der Leistungen

a. Ort

Der Aufbau der Strukturen hat an den oben angeführten Plätzen und Stellen zu erfolgen. Die Details zur Positionierung der einzelnen Strukturen werden vor Ort durch den vom Verkehrsamt bestimmten Koordinator bekanntgegeben. Die Besetzung öffentlichen Grundes für die Montage- und Abbauarbeiten ist unentgeltlich, da das Verkehrsamt den entsprechenden Antrag an die zuständigen Gemeindeämter stellen wird. Alle anderen Genehmigungen, was zusätzliche Zeiten oder Flächen anbelangt, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

b. Dauer

Der Zuschlagsempfänger hat die Lieferung und die Aufstellung rechtzeitig vorzunehmen, damit die Verkaufsstrukturen innerhalb der vom Verkehrsamt anhand des eigens erstellten Zeitplans vorgesehenen Fristen voll funktionstüchtig sind und den Ausstellern der Zugang zu denselben ab Sonntag, den 22.11.2020 gewährleistet werden kann. Die Eröffnung des Christkindlmarktes ist für Donnerstag, den 26. November um 17.00 Uhr geplant: Innerhalb dieser Frist müssen sämtliche anderen Strukturen fertig aufgestellt und eingerichtet sein. Der Abbau hat ab dem 7. Januar 2020 und innerhalb der vom Verkehrsamt angegebenen Fristen zu erfolgen. Etwaige Änderungen der Daten der Veranstaltung sowie etwaige Änderungen in der Art und Weise der Durchführung derselben aufgrund der Bestimmungen zum Covid-19-Notstand werden dem Zuschlagsempfänger rechtzeitig mitgeteilt. Falls die Veranstaltung abgesagt werden sollte, ist seitens des Verkehrsamtes nichts geschuldet.

c. Vorgaben und Anforderungen

Der Auftragnehmer hat die Lieferung und den Aufbau ordnungsgemäß auszuführen und dabei die Anwesenheit von erfahrenen Mitarbeitern sicherzustellen. Der Auftragnehmer muss sich bereithalten, um auf eine Störungsmeldung hin die beschädigten oder nicht ordnungsgemäß funktionierenden

Teile zu reparieren oder auszutauschen. Der Auftragnehmer hat die Eingriffe ohne zusätzliche Kosten vorzunehmen und den jeweils betroffenen Bereich zu reinigen sowie von Gerätschaften und – falls verlangt – auch von Abfallmaterial zu räumen, wobei er auch für Absperrungen und allgemein für alle Maßnahmen zu sorgen hat, die auch aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung erforderlich sind oder dazu dienen, Unannehmlichkeiten auf den angrenzenden Bereichen beziehungsweise die Störung der sozialen oder geschäftlichen Tätigkeiten zu vermeiden. Der Auftragnehmer hat ohne zusätzliche Kosten für die Absperrung und die Räumung der Baustelle sowie für die Beseitigung der Gegenstände und der Materialien gemäß den vom Auftraggeber und/oder von den Ordnungskräften erteilten Weisungen zu sorgen.

Für sämtliche Stützen, für die Befestigungsmaterialien für die Aufstellung, den Abbau, die Verpackung und den Transport mittels eigener Strukturen und/oder Mittel sowie für alle weiteren erforderlichen Materialien hat der Zuschlagsempfänger aufzukommen. Der Zuschlagsempfänger haftet für Schäden an Personen und/oder Sachen, die auf eine nicht ordnungsgemäße Aufstellung der Strukturen zurückzuführen sind, wobei der Zuschlagsempfänger dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen muss. Der Zuschlagsempfänger muss eine mit dem Original gleichlautende Abschrift der Versicherungspolice vorlegen, welche die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit den auftragsgegenständliche Leistungen deckt.

d. Sicherheit

Der Zuschlagsempfänger hat alle Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten. Die Lieferung und der Aufbau müssen daher durch erfahrene Mitarbeiter ausgeführt werden, und zwar anhand von Arbeitsmitteln und Gerätschaften des Zuschlagsempfängers, die in einem guten Wartungszustand gehalten werden und den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen müssen. Dem Auftragnehmer obliegen in jedem Fall alle für den Schutz der eingesetzten Mitarbeiter sowie der öffentlichen und privaten Sicherheit erforderlichen Maßnahmen.

e. Personal

Das Unternehmen muss Mitarbeiter einsetzen, die nach den geltenden Bestimmungen (in Sachen Steuern, Gesundheit) ordnungsgemäß eingestellt sind und über eine nachgewiesene Professionalität im Bereich der beauftragten Leistung verfügen. Der Zuschlagsempfänger ist allein verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen über die Einstellung von Mitarbeitern, die Unfallverhütung und den sozialen Schutz aller an der Veranstaltung beteiligten Mitarbeiter.

f. Vom Auftragnehmer zu tragende Kosten

Der Auftragnehmer hat aufzukommen für:

- den Transport der Materialien von den angegebenen Lagern und/oder vom eigenen Lager;
- die Wartung und die Aufsicht in den Zeiträumen des Aufbaus und des Abbaus;
- sämtliche Kosten für die eingesetzten Mittel, für die Stützen, für die bei der Aufstellung, dem Abbau, der Verpackung und dem Transport mittels eigener Strukturen eingesetzten Befestigungsmaterialien und/oder Mittel sowie für alle weiteren erforderlichen Materialien;

- die Bereitstellung aller gemäß den Sicherheitsbestimmungen erforderlichen Gegenstände sowie für die Überprüfung und den etwaigen Austausch beschädigter Teile.

Außerdem hat der Auftragnehmer für die Erstellung und die Vorlage der nachstehend aufgeführten Unterlagen zu sorgen:

- Bescheinigung über die ordnungsgemäße Aufstellung der Strukturen, unterzeichnet vom technischen Leiter des Auftragnehmers, mit welcher bestätigt wird, dass die Strukturen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des technischen Projekts, den Regeln der Technik, dem Gesetz Nr. 186/68 und – sofern anwendbar – des Ministerialdekretes Nr. 37/2008 aufgestellt wurden.

Nach der Zuschlagserteilung und vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer Folgendes vorzulegen:

- Nachweis über die Eintragung bei der Handelskammer mit Bezug auf die zu erbringenden Leistungen,
- Befähigung zur Ausführung von Elektroanlagen gemäß Ministerialdekret Nr. 37/2008;
- Haftpflichtversicherungspolice,
- Bericht mit Angabe der Versicherungs- und Sozialversicherungsträger, bei welchen die für den Auftrag eingesetzten Mitarbeiter versichert sind, sowie mit Angabe der jeweiligen Versicherungspositionen,
- Sicherheitsplan, erstellt gemäß den geltenden Bestimmungen,
- Name der qualifizierten Fachkraft, welche vor der Inbetriebnahme der Anlagen die Abnahme als Verantwortlicher unterzeichnet,
- Kopie der Versicherungspolice gegen Schäden an Dritten, Tieren, Sachen und Personen,
- Bürgschaft als endgültige Kaution.

3. Vertragspreis

Für diesen Auftrag ist das wirtschaftliche Angebot auf der Grundlage des Ausschreibungsbetrags in Höhe von **€ 85.000,00** (zzgl. 22 % MwSt.) zu stellen. Das Angebot ist als verbindlich anzusehen, sodass keine Anpassung aufgrund von nach Abgabe desselben eingetretenen Steigerungen zulässig ist.

Die Sicherheitskosten betragen € 2.550,00 + MwSt. (diese unterliegen keinem Abschlag), und es ist die Erstellung des Einheitsdokuments für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen für die Zusammenarbeit und die Koordinierung (DUVRI) vorgesehen.

Die Beträge sind als Ganzes zu betrachten und beinhalten alle Kosten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag.

4. Bedingungen

Mit der Annahme des oben beschriebenen Auftrags erklärt der Auftragnehmer:

- die auftragsgegenständlichen Strukturen sowie die Orte, an denen diese aufzustellen und zu warten sind, zu kennen und die Verkehrsanbindung und die Bedingungen für den Zugang zu denselben sowie die Durchführbarkeit der angeforderten Aufbauarbeiten geprüft zu haben;
- im Angebot alle Umstände und Gegebenheiten berücksichtigt zu haben, die sich auf die Leihgebühren für die Materialien beziehungsweise auf die Kosten für Arbeit und Transport auswirken.

Der Auftragnehmer kann sich daher im Zuge der Ausführung der Arbeiten nicht auf die mangelnde Kenntnis der Bedingungen oder auf das Auftreten von nicht bewerteten oder berücksichtigten Umständen berufen.

5. Änderung des Leistungsumfangs und Einreden des Auftragnehmers – Unstimmigkeiten in den Vertragsunterlagen und Ersatzleistungen

Die Angaben in den vorangehenden Artikeln sind lediglich als Faustregel zu betrachten und dienen dazu, sich ein Bild von den durchzuführenden Maßnahmen zu machen. Der Auftraggeber behält sich jedoch das unanfechtbare Recht vor, vor Vertragsabschluss jene Änderungen, die er im Sinne der erfolgreichen Umsetzung und der gelungenen Stadtgestaltung für am besten geeignet hält, zu verlangen, ohne dass der Auftragnehmer hieraus Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigungen jedweder Art ableiten kann, die nicht bereits in den vorliegenden Vergabebedingungen vorgesehen sind. Der Auftragnehmer darf hingegen von sich aus keine auch nur Details betreffende Änderungen am Projekt vornehmen, es sei denn, dass die Änderungen vom Auftragnehmer im Voraus genehmigt werden.

Änderungen, die ohne erforderliche Beauftragung oder Zustimmung des Auftraggebers vorgenommen werden, können unbeschadet des etwaigen Schadensersatzes an den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt werden.

Unbeschadet aller Vergabebedingungen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, bei zwingender Dringlichkeit und Notwendigkeit nach eigenem unanfechtbarem Ermessen Änderungen nach oben oder nach unten an der auftragsgegenständlichen Leistung bis maximal 1/5 der gesamten Netto-Vertragssumme vorzunehmen, wobei der Zuschlagsempfänger verpflichtet ist, dieselben anzunehmen, ohne Einwände zu erheben und/oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen (GvD Nr. 50/2016, Art. 106, Abs. 12). Änderungen größeren Ausmaßes können zwischen den Parteien vereinbart werden. Der Auftraggeber kann die Veranstaltung im Falle eines übergeordneten öffentlichen Interesses, wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängen, verkürzen oder vollständig oder teilweise absagen. Es schuldet hierfür jedoch keine Entschädigungen, Vertragsstrafen oder Erstattungen irgendwelcher Art.

6. Kaution und Versicherung

a) Kautio

Der Zuschlagsempfänger hat eine endgültige Kautio gemäß GvD 50/2016, Art. 103 zu leisten. Im Falle der Nichterfüllung auch nur einer der vom Zuschlagsempfänger übernommenen Verpflichtungen und unbeschadet etwaiger weiterer Rechte des Auftraggebers behält sich dieser das Recht vor, mit einfachem Verwaltungsakt die endgültige Kautio einzubehalten. Die vorstehende Sicherheit wird dem Zuschlagsempfänger nach erfolgreichem Abschluss der Leistung zurückgegeben.

b) Versicherung

Der Zuschlagsempfänger ist verpflichtet, im Zuge der Ausführung der Leistungen alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit der eingesetzten Personen und der Dritten zu gewährleisten und Schäden an den verwendeten Strukturen sowie an den betroffenen Orten zu vermeiden. Der Zuschlagsempfänger haftet allein und ohne Regressanspruch gegen den Auftraggeber für alle Forderungen, Klagen oder sonstigen Ansprüche Dritter oder für Unfälle oder Schäden, die sich infolge der Missachtung der vorgenannten Pflichten oder wie auch immer als direkte oder indirekte Folge des Auftrages ergeben sollten. Unbeschadet der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherung (gegen Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten usw.) zugunsten der für die Erbringung der auftragsgegenständlichen Leistungen eingesetzten Mitarbeiter verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei einer führenden Versicherungsgesellschaft auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der Risiken im Zusammenhang mit den auftragsgegenständlichen Leistungen abzuschließen; die Versicherungssumme muss € 2.500.000,00 betragen. Die besagte Versicherung muss vor Beginn der Veranstaltung abgeschlossen werden und für die gesamte Dauer der auftragsgegenständlichen Leistungen aufrecht bleiben, wobei vorab eine Kopie des Vertrages vorzulegen ist.

7. Obliegenheiten und Haftung des Auftragnehmers

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Vergabe auf die Art und Weise vorzunehmen, die ihm – unter anderem hinsichtlich besonderer und/oder unerwarteter Erfordernisse, die während der Vertragslaufzeit auftreten können – für am besten geeignet erscheinen, wobei der Auftragnehmer sich nicht weigern kann und auch keine besondere Vergütung verlangen kann. Die Leistungen müssen innerhalb der in den vorliegenden Vergabebedingungen angeführten Fristen erbracht werden.

Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung nach den besten Regeln der Technik, für die Ausführung der Leistungen und der Teile derselben unter Beachtung der vertraglichen Bedingungen sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen.

Die vom Auftraggeber erteilten Weisungen, die Anwesenheit von Hilfs- und Überwachungspersonal auf den Baustellen, die Genehmigung der Muster, Verfahren und Abmessungen der Strukturen sowie alle anderen Eingriffe sind als ausschließlich zum Schutz des Auftraggebers zu verstehen und

schmäleren nicht die Haftung des Auftragnehmers, die ab der Übergabe der Leistung bis zur Ausstellung der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung in jeder Hinsicht aufrecht bleibt. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden an Dritten, die sich aus Beschädigungen im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung ergeben sollten, wobei er sich verpflichtet, den Auftraggeber von allen diesbezüglichen Reklamationen, Klagen oder Belästigungen Dritter unter Ausschluss vom Verfahren und unter Erstattung sämtlicher Verfahrenskosten schadlos zu halten. Im Besonderen ist der Auftragnehmer verpflichtet, Dritten gegenüber direkt für alle ihnen entstehenden Schäden einzustehen und auf eigene Kosten etwaige Rechtsstreitigkeiten gegen den Auftraggeber zu übernehmen.

8. Aufsicht und Kontrolle der Erfüllung der Obliegenheiten

Die Ausführung der im vorliegenden technischen Bericht vorgesehenen Leistungen unterliegt der Aufsicht und der Kontrolle des Auftraggebers, auch im Hinblick auf die Auszahlung des Preises, die auf die in Art. 10 des vorliegenden technischen Berichts vorgesehene Art und Weise sowie innerhalb der hierin vorgesehenen Fristen zu erfolgen hat.

9. Für die Leistung eingesetztes Personal – Behandlung und Schutz der Arbeitnehmer

Die für die Erbringung der Leistung eingesetzten Mitarbeiter und/oder die beauftragten Personen müssen auf diese Leistung spezialisiert sein. Der Zuschlagsempfänger trägt alle Vergütungs-, Versicherungs-, Sozialversicherungs- und Beitragskosten für die Mitarbeiter und die an der Leistung beteiligten Parteien. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die lohnabhängigen Mitarbeiter, die zu den unter diesen Vertrag fallenden Arbeiten eingesetzt werden, und – falls es sich um eine Genossenschaft handelt – auch für die Mitglieder Bestimmungen und Lohnbedingungen anzuwenden, die mindestens jenen der in den Orten und zu den Zeiten der Ausführung der Arbeiten geltenden Tarifverträgen entsprechen, und diese Tarifverträge auch nach ihrem Ablauf und bis zu ihrer Erneuerung weiter anzuwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die Klauseln der auf nationaler Ebene sowie auf Landesebene geltenden Tarifverträge betreffend Urlaub, Weihnachtsgeld und Feiertage einzuhalten, und zwar einschließlich jener, die das Recht von Personen mit Behinderung auf Arbeit regeln. Die besagten Pflichten sind für den Auftragnehmer bis zur Abnahme verbindlich, auch wenn er nicht Mitglied der die Tarifverträge unterzeichnenden Fachverbände ist oder aus diesen ausscheidet, und zwar unabhängig von der Art und der Größe des Unternehmens sowie von jeder anderen rechtlichen, wirtschaftlichen oder gewerkschaftlichen Eigenschaft.

Der Auftragnehmer hat außerdem die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Sachen Einstellung, Schutz und Versicherung der Mitarbeiter sowie Sozialfürsorge zu beachten und spätestens innerhalb von 15 Tagen ab der Übergabe die Eckdaten der Eintragung bei den Versicherungs- und Sozialversicherungsträgern mitzuteilen.

Der Auftraggeber wird von etwaigen Streitigkeiten, die zwischen den eingesetzten Mitarbeitern und dem Zuschlagsempfänger entstehen sollten, nicht berührt.

In Bezug auf die auftragsgegenständlichen Leistungen verpflichtet sich der Zuschlagsempfänger, sich gemäß DPR Nr. 62 vom 16. April 2013 (Verhaltenskodex für öffentliche Bedienstete), Art. 2, Abs. 3 an die im genannten DPR festgelegten Verhaltenspflichten – sofern mit der ausgeübten Rolle und Tätigkeit vereinbar – zu halten und dafür zu sorgen, dass sich auch alle seine Mitarbeiter daran halten. Die Verletzung der oben erwähnten Pflichten aus dem dem DPR Nr. 62 vom 16. April 2013 kann die Kündigung des Vertrages zur Folge haben.

10. Zahlungen und Aufwändungsersatz

Die Zahlung des Vertragspreises an den Zuschlagsempfänger wird wie folgt vorgenommen:

60 % innerhalb 30.11.2020;

40 % am Ende der Vertragslaufzeit, auf jeden Fall nicht vor der Beendigung der Abbauarbeiten, der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands an den betroffenen Orten und der Rückbeförderung der (gebührend verpackten) Materialien ins Lager.

Sollte der angebotene Betrag Kosten für Dienstreisen enthalten, so müssen diese beziffert und dem Verkehrsamt mitgeteilt werden, das die entsprechenden Details für die Rechnungsstellung mitteilen wird.

Nachdem der Verfahrensverantwortliche die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung erstellt hat, wird die Zahlung innerhalb von 30 Tagen direkt an den Auftragnehmer vorgenommen, und zwar auf der Grundlage einer elektronischen Rechnung und mittels Banküberweisung, für deren Kosten und/oder Auslagen der Zuschlagsempfänger aufzukommen hat, zugunsten des vom Zuschlagsempfänger angegebenen Kontos, wobei der Zuschlagsempfänger die nachstehend angeführten Bestimmungen des Gesetzes Nr. 136/2010, Art. 3 befolgen muss. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Identifizierungsdaten der zweckbestimmten Konten sowie die Personalien und die Steuernummer der verfügbaren berechtigten Personen mitzuteilen (Gesetz Nr. 136/2010, Abs. 7).

Der Zuschlagsempfänger ist verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit der Finanzströme gemäß Gesetz Nr. 136/2010 (Abs. 8) zu gewährleisten.

Falls der Auftragnehmer den Pflichten aus dem vorgenannten Art. 3 nicht nachkommt, wird der Vertrag gemäß Abs. 8 desselben Art. 3 automatisch beendet.

Für diese Rechnungen führt das Verkehrsamt die Mehrwertsteuer gemäß den geltenden Bestimmungen (DPR Nr. 633/72, Art. 17-ter „Split Payment“) direkt ab.

Unbeschadet der Bestimmungen laut DPR Nr. 633/72, Art. 21 hat die Rechnung zwingend die folgenden Angaben zu enthalten:

- Nummer und Jahr der Maßnahme zur Auftragserteilung,
- Nummer der Ausgabenzweckbindung,
- Akten-Nr.,
- Zahlungsfälligkeit,
- IBAN des zweckbestimmten Kontos,
- Erkennungscode der Ausschreibung (CIG).

In der Rechnung muss auch angegeben sein, ob zum selben Auftrag weitere noch nicht gezahlte Rechnungen vorliegen.

11. Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergabestelle über alle Änderungen zu informieren, die sich bei der den Gegenstand des vorliegenden technischen Berichts bildenden Leistung ergeben sollten. Der Zuschlagsempfänger hat dem Auftraggeber die Schäden aus jedweder Nichterfüllung zu ersetzen. Bei Missachtung der im vorliegenden Bericht festgelegten Bestimmungen wird der Zuschlagsempfänger mit einer Vertragsstrafe von bis zu 10 % des Auftragswertes belegt. In jedem Fall fällt für jeden Tag der Verspätung der Leistung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/000 (einem Promille) der Netto-Vertragssumme an, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers, die Erstattung aller weiteren Schäden zu verlangen.

Überschreitet die Verspätung sieben Tage, wird der Vertrag gekündigt und die Kautionszahlung einbehalten. Zudem ergeht Schadensersatzklage für die der Gemeindeverwaltung – auch hinsichtlich des Images – zugefügten Schäden. Im Hinblick auf die Anwendung der Vertragsstrafe gilt jede Leistung, die sich bei der Abnahme als nicht ordnungsgemäß erweist, als nicht erbracht.

Für jeden Tag der Verspätung beim Abbau fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von € 200,00 an; die Verwaltung ist berechtigt, die oben genannte Vertragsstrafe einzuziehen und für die gegebenenfalls entstandenen Schäden einen Teil der zu zahlenden Beträge oder – in Ermangelung – die Kautionszahlung einbehalten.

Für den Fall, dass der Zuschlagsempfänger die Erbringung der Leistung verweigert oder irgendeine der festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, wird der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Auftragsbetrages auferlegen und die Kündigung des Vertrages vornehmen.

12. Kündigung – Ersatzvornahme auf Kosten des Zuschlagsempfängers

Die Verwaltung kann, ohne dass der Zuschlagsempfänger irgendwelche Ansprüche geltend machen kann, den Auftrag per Einschreiben mit Rückschein kündigen, wenn die folgenden schwerwiegenden Mängel festgestellt werden:

- Missachtung der Bestimmungen in Sachen Gesundheit und Schutz der Arbeitnehmer,
- Missachtung der Sozialversicherungs- und Steuerbestimmungen,

- Weitervergabe an Nachunternehmer unbeschadet der Bestimmungen von Art. 13 des vorliegenden Berichts,
- Verhängung von Vertragsstrafen in Höhe von mehr als 10 % des Auftragsbetrages,
- nicht gemäß Gesetz Nr. 136 vom 13.08.2010, Art. 3, Abs. 8 mittels Bank- oder Postüberweisung oder anderer Instrumente, welche eine vollständige Rückverfolgbarkeit ermöglichen, vorgenommene Finanztransaktionen,
- Verletzung der Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex der öffentlich Bediensteten (DPR Nr. 62 vom 16. April 2013),
- eingetretene Ausschlussgründe oder eingetretene Hinderungsgründe im Zusammenhang mit den Antimafia-Bestimmungen.

Die Vergabe der Leistung kann vom Auftraggeber ohne jedwede Vorankündigung gekündigt werden, wobei der Zuschlagsempfänger keinerlei Ansprüche erheben kann, wenn der Zuschlagsempfänger Verstöße, unerlaubte Handlungen oder schwere und wiederholte Vertragswidrigkeiten begeht, oder immer dann, wenn die Umsetzung der Initiative beeinträchtigt werden könnte. Für den Fall, dass der Zuschlagsempfänger grob fahrlässig handeln oder vertragsbrüchig werden sollte, behält sich das Verkehrsamt das Recht vor, das Vertragsverhältnis zu beenden und Schadenersatz zu verlangen.

13. Verbot der Vertragsabtretung und der Weitervergabe an Nachunternehmer

Der Auftragnehmer darf die auftragsgegenständliche Leistung auch nicht teilweise weitervergeben; ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf er den entsprechenden Vertrag oder die daraus hervorgehenden Forderungen zudem aus keinem Grund abtreten. Eine nicht genehmigte Abtretung oder Weitervergabe kann einen Grund für die Kündigung des Vertrages darstellen und begründet das Recht des Auftraggebers auf Ersatzvornahme unter Einbehaltung der endgültigen Kautions und unbeschadet der Erstattung aller sich daraus ergebenden Mehrkosten. Auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers hin kann der Auftraggeber nach eigenem Ermessen die Weitervergabe von maximal 30 % der gesamten Leistung genehmigen, sofern es sich hierbei um spezielle Fachleistungen handelt. Auch in diesem Falle bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber alleiniger Verantwortlicher für die weitervergebenen Arbeiten. Der Auftragnehmer ist in jedem Fall verpflichtet, im Angebot die Leistungen anzuführen, die er gegebenenfalls als Unterauftrag zu vergeben gedenkt; andernfalls ist der nachträgliche Antrag auf Unterauftrag nicht zulässig. Die Subunternehmer sind verpflichtet, die Bestimmungen und den Inhalt der vorliegenden Vergabeordnung einzuhalten, und sie haben die darin festgelegten Anforderungen für den ihnen übertragenen Teil der Leistung zu erfüllen.

14. Nacht- und Ferienarbeit sowie Disziplin auf den Baustellen

Falls sich im Zuge der Ausführung des Dienstes herausstellen sollte, dass die Einhaltung der vertraglich festgelegten Frist aus Gründen, die nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht gewährleistet ist, kann der Auftraggeber verlangen, dass die Leistungen auch nachts und an Feiertagen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden. Für diese Obliegenheit steht dem Auftragnehmer keinerlei Entschädigung zu. Der Auftragnehmer muss auf den Baustellen für absolute Disziplin sorgen und die vertraglichen Pflichten erfüllen sowie dafür sorgen, dass auch seine Vertreter und Mitarbeiter diese erfüllen.

15. Endgültigkeit des Vertragspreises

Die Lieferung und der Aufbau werden auf der Grundlage des Vertragspreises bewertet. Mit dem Preis verstehen sich alle im vorliegenden Bericht beschriebenen Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung als abgegolten.

Der vorgenannte Preis gilt als vom Auftragnehmer auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf eigenes Risiko angeboten und kann während der gesamten Vertragslaufzeit nicht geändert werden. Der Zuschlagspreis ist daher unabhängig von jedweder Gegebenheit für die gesamte Vertragslaufzeit und bis zum Abschluss der Leistung unveränderlich.

Der Zuschlagsempfänger ist daher nicht berechtigt, Zuschläge oder besondere Entschädigungen jedweder Art zu verlangen, um die Erhöhung der Materialkosten, Verluste oder sonstige Umstände, die nach der Vergabe eintreten könnten, wettzumachen.

16. Schadens- und Kostenerstattung

Um die Erstattung von Auslagen, die Zahlung von Vertragsstrafen und den Ersatz von Schäden zu erhalten, kann der Auftraggeber Forderungen des Auftragnehmers für bereits erbrachte Leistungen oder die Kaution einbehalten, die unverzüglich wiederhergestellt werden muss.

17. Kosten, Steuern und Gebühren

Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der gegebenenfalls erforderlichen Registrierung des für diese Leistung abgeschlossenen Vertrages – einschließlich der Nebenkosten – gehen zur Gänze zu Lasten des Bieters. Die Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Auftragnehmers, wobei ausdrücklich auf die einschlägigen gesetzliche Bestimmungen verwiesen wird.

18 Mindestumweltauflagen

Bei der Aufstellung, dem Abbau, dem Transport und der teilweisen Miete sind die für die verschiedenen Phasen des Verfahrens festgelegten Mindestumweltauflagen zu erfüllen, deren Ziel darin besteht, unter Berücksichtigung der Marktverfügbarkeit das Projekt, das Produkt oder die

Leistung mit den über den gesamten Lebenszyklus hinweg aus Umweltsicht besten Eigenschaften zu ermitteln.

Die Mindestumweltaanforderungen werden im Rahmen des Plans für die Umweltverträglichkeit der Verbräuche der öffentlichen Verwaltung festgelegt und mit Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz verabschiedet.

Ihre systematische und homogene Berücksichtigung gestattet die Verbreitung von Umwelttechnologien und von aus ökologischer Sicht besseren Produkten und erzeugt eine Hebelwirkung auf dem Markt, wodurch die weniger tugendhaften Wirtschaftsteilnehmer dazu veranlasst werden, sich den neuen Anforderungen der öffentlichen Verwaltung anzupassen.

Die Wirksamkeit der Mindestumweltaanforderungen wurde dadurch sichergestellt, dass ihre Anwendung seitens aller Vergabestellen durch **Ges. Nr. 221/2015**, Art. 18 sowie durch Art. 34 „Anforderungen an die energetische und umweltbezogene Nachhaltigkeit“ der mit **GvD Nr. 50/2016** erlassenen „Vergabeverordnung“ (abgeändert durch **GvD Nr. 56/2017**) verbindlich vorgeschrieben wurde.

Diese Pflicht stellt sicher, dass die nationale Politik in Sachen „grüne öffentliche Beschaffung“ nicht nur im Hinblick auf die Verringerung der Umweltauswirkungen wirksam ist, sondern auch mit Bezug auf die Förderung nachhaltigerer, kreislauforientierter Produktions- und Verbrauchsmuster sowie bei der Verbreitung der „grünen Beschäftigung“.

Neben der Verbesserung der Umweltqualität und der Einhaltung sozialer Kriterien trägt die Berücksichtigung der Mindestumweltaanforderungen auch dem Bedürfnis der öffentlichen Verwaltung Rechnung, ihre Verbräuche zu rationalisieren und die Ausgaben nach Möglichkeit zu verringern.

Das Angebot muss daher den derzeit geltenden Mindestumweltaanforderungen entsprechen (solche Mindestumweltaanforderungen bestehen derzeit für 17 Kategorien, darunter Stadtgestaltung, öffentliche Beleuchtung, Gebäudereinigung und Siedlungsabfälle); der Inhalt derselben und die entsprechenden Vorschriften können auf der Website des Umweltministeriums eingesehen werden: <https://www.minambiente.it/pagina/i-criteri-ambientali-minimi>

Die Erfüllung der derzeit geltenden Mindestumweltaanforderungen und die Sorgfalt im Hinblick auf die Beachtung der Umweltkriterien fließen zudem in die Bewertung des Angebots/Kostenvoranschlags ein.

19. Vertraulichkeit und Datenschutz

Sämtliche vom Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung vorgelegten Unterlagen und Daten sind Eigentum des Verkehrsamtes.

Der Zuschlagsempfänger hat alle Informationen über die vom Vertrag vorgesehenen Tätigkeiten, sofern sie nicht vom Auftraggeber verbreitet werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber

nicht offenzulegen oder zu Zwecken zu verwenden, die nicht für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer auch, die personenbezogenen Daten, die ihm im Zuge der Auftragsausführung bekannt werden, nicht für eigene Zwecke und in jedem Fall nicht für Zwecke, die nicht mit der Vertragserfüllung verbunden sind, zu verwenden.

Der Auftragnehmer verwahrt die personenbezogenen Daten, von denen er im Zuge der Vertragserfüllung Kenntnis erlangt, als „Verantwortlicher“ im Sinne des Gesetzes Nr. 675 vom 31.12.96 (Datenschutz) sowie der EU-Verordnung, wobei er die Einhaltung sämtlicher Vorschriften mit den daraus hervorgehenden zivil- und strafrechtlichen Verpflichtungen gewährleistet.

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist Azienda di Soggiorno e Turismo – Verkehrsamt der Stadt Bozen, Via Alto Adige – Südtiroler Straße 60, 39100 Bolzano Bozen, Tel. +39 0471 307044, Fax +39 0471 980300, www.bolzano-bozen.it, info@bolzano-bozen.it.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von den Nutzern sowie aus öffentlich zugänglichen Drittquellen (z. B. Schuldnerlisten, Handels- und Berufsregister, Presseorgane, Medien, Internet) erworben haben, im Rahmen des Zulässigen und beschränkt auf die uns erteilten Ermächtigungen zur Ausübung unserer Verwaltungsfunktionen sowie zur Erfüllung unserer institutionellen Aufgaben und zur Durchführung der von unserer Satzung vorgesehenen Tätigkeiten. Die personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung Nr. 679/2016 (nachstehend auch „DS-GVO“) verarbeitet. Es handelt sich um Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen können, sowie um genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

Bei Bedarf verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Verkehrsamtes oder Dritter auch über die reine Vertragserfüllung hinaus.

Falls Sie uns Ihre Zustimmung erteilt haben, erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken (im Zusammenhang mit Pflichten aus Gesetzen, Verordnungen oder Gemeinschaftsvorschriften) sowie zu vertraglichen Zwecken (im Zusammenhang mit und zum Zwecke der Einholung von Informationen im Hinblick auf den Abschluss des Vertrages, an welchem die betroffene Person beteiligt ist). Falls Sie uns Ihre Zustimmung erteilt haben, werden Ihre personenbezogenen Daten auch für Werbe- und Marktforschungszwecke sowie zum Zwecke des Profilings verarbeitet.

Innerhalb des Verkehrsamtes haben jene Ämter Zugang zu Ihren Daten, für die dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Zu diesen Zwecken können die von uns eingesetzten Dienstleister und Hilfsunternehmen unter Beachtung des Vertraulichkeitsgrundsatzes sowie unserer schriftlichen Weisungen in Sachen Datenschutz Daten erhalten.

Jede betroffene Person kann gegenüber dem Verantwortlichen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit geltend machen. Die Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann jederzeit widerrufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerruf nur für die Zukunft gilt und nicht die in der Vergangenheit erfolgte Verarbeitung betrifft. Zudem besteht das Recht auf Beschwerde bei der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde.

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung sind Sie gehalten, jene personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für den Vertragsabschluss erforderlich sind oder zu deren Einholung wir gesetzlich verpflichtet sind. In Ermangelung dieser Daten sind wir gezwungen, den Abschluss beziehungsweise die Erfüllung des Vertrages abzulehnen beziehungsweise die Fortführung des bereits bestehenden Vertrages abubrechen oder diesen zu beenden.

Falls Sie sich widersetzen, werden wir die entsprechenden personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, dass wir Gründe nachweisen können, die uns zur Verarbeitung zwingen, und diese Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung dazu dient, einen Anspruch vor Gericht geltend zu machen, durchzusetzen oder zu wahren.

Sie haben jederzeit das Recht, sich der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu Werbezwecken zu widersetzen.

20. Beilegung von Streitigkeiten Gerichtsstand für Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten jedweder Art, einschließlich jener rechtlicher Natur, die sich aus dem Auftrag ergeben sollten, unterliegen, falls sie nicht anhand von Verwaltungsverfahren gelöst werden können, der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Der Rückgriff auf die Schiedsgerichtsbarkeit wird nachdrücklich ausgeschlossen. Für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vergabeordnung und der Vertragsausführung ergeben sollten, ist ausschließlich das Gericht Bozen zuständig.

21. Einzige Verfahrensverantwortliche und Verweis auf die geltenden Rechtsvorschriften

Verfahrensverantwortliche (RUP) ist die geschäftsführende Direktorin Frau Roberta Agosti.

Der Auftrag wird durch den vorliegenden technischen Bericht geregelt. Neben dem vorliegenden Bericht sind auch die folgenden Unterlagen, auch wenn sie nicht beigelegt sind, als Bestandteile des Vertrages anzusehen:

- Angebot des Zuschlagsempfängers.

Sofern nicht im Widerspruch zu den im vorliegenden Bericht und im Vertrag festgelegten Bedingungen stehend, unterliegt die Erfüllung des Auftrages folgenden Bestimmungen, und zwar in der hier vorgegebenen Reihenfolge: gesetzesvertretendes Dekret Nr. 50/2016 und Zivilgesetzbuch, sofern nicht durch die einschlägigen Bestimmungen geregelt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle geltenden oder während der Vertragslaufzeit verabschiedeten Gesetze, Verordnungen und

sonstigen Vorschriften einzuhalten, einschließlich der Bestimmungen über den Unfallschutz sowie den sozialen Schutz der für die auftragsgegenständlichen Leistungen eingesetzten Mitarbeiter und Fachleute.

Bozen, 19.8.2020

